



3. Nachtrag zur Parkgebühren- ordnung

3. Nachtrag zur Gebührenordnung für das
Parken auf gebührenpflichtigen
Parkplätzen in der Stadt Einbeck
(Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und des § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz) vom 05.06.2015 (BGBl. I S.898) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgenden 3. Nachtrag zur Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Einbeck (Parkgebührenordnung) vom 22.09.2010 beschlossen:

1. Änderung des § 5 Abs. 2 der Parkgebührenordnung

§ 5 Abs. 2 der Parkgebührenordnung in der Fassung des 2. Nachtrages wird wie folgt geändert:

Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31.12.2023.

2. Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Einbeck, 02.12.2020

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 72 vom 09.12.2020